

Auszug aus dem Tagesbrief 136/21 vom 14.04.2021 zum Corona-Virus

Bundeskabinett beschließt Testpflicht am Arbeitsplatz

Die Bundesregierung hat gestern die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Link Verordnung](#)) beschlossen. Diese sieht vor, dass für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, die Pflicht eingeführt wird, jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten.

In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. Dazu gehören Beschäftigte, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die Verordnung ist maximal bis zum 30. Juni 2021 befristet und tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft.